

# RS Vwgh 2001/4/26 98/16/0254

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.04.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
22/01 Jurisdiktionsnorm  
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren  
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP5;  
GGG 1984 §14;  
GGG 1984 §18 Abs1;  
GGG 1984 §18 Abs2 Z2;  
JN §59;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Verpflichteten sich die Parteien des Zivilprozesses in einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich allein, Willenserklärungen abzugeben, nämlich wie hier das Pachtanbot anzunehmen (also ein Rechtsgeschäft abzuschließen, das dem § 33 TP 5 GebG unterliegt), so lag es am Kläger, den Streitgegenstand gemäß § 59 JN zu bewerten, was schon in der Klage erfolgte und durch den Vergleich nicht geändert wurde. Der Kostenbeamte war an diese Bewertung gebunden.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160254.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)